



MOTION

Urheber PLR-Fraktion, durch Grossrätin (Suppl.) Régine Pralong
Gegenstand Begleichung der Steuerschulden mit kulturellen Gütern
Datum 16.11.2012
Nummer 1.0004 (anc. 1.258)

In einigen Ländern und Kantonen können Steuerpflichtige einen Teil ihrer Steuerschulden mit Kunstwerken oder anderen kulturellen Gütern begleichen. Es handelt sich dabei um eine Ausnahmeregelung, die dem Staat die Möglichkeit gibt, in den Besitz wertvoller kultureller Güter zu gelangen. Meist beurteilt eine steuerverwaltungsexterne Kommission (Miteinbezug der Dienststelle für Kultur) den künstlerischen oder historischen Wert der betreffenden Objekte und schätzt deren Marktwert. Basierend auf dem Bericht dieser Kommission entscheidet dann das Finanzdepartement, ob das Kunstwerk als «Zahlungsmittel» angenommen wird oder nicht. Es versteht sich von selbst, dass der Staat nur Kunstwerke annehmen würde, die für die Allgemeinheit auch wirklich von kulturellem Interesse sind.

Oft wird diese Art der Steuerbegleichung im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern angewandt, was den Spielraum im Wallis ziemlich einschränkt, weil hier Erbschaften in gerader Linie nicht besteuert werden. Trotzdem handelt es sich um ein Instrument, das der kantonalen Kulturpolitik und dem kantonalen Kulturfonds zugutekäme. Der französische Staat kam zum Beispiel auf diese Weise nach dem Tode Picassos zu mehreren Bildern, die heute zum Bestand des Picasso-Museums in Paris gehören. Für das Wallis könnte eine solche Bestimmung sehr interessant sein, wenn man bedenkt, wie viele Kunstsammlungen sich in den verschiedenen Anwesen unserer Tourismusstorte verbergen, oft völlig unbemerkt von der Öffentlichkeit.

Schlussfolgerung

Die Möglichkeit der Begleichung von Steuerschulden mit kulturellen Gütern besteht sowohl im Ausland (Grossbritannien, Frankreich usw.) als auch in den meisten Westschweizer Kantonen (Waadt, Genf, Jura und Freiburg). Angesichts der Tatsache, dass eine solche Möglichkeit im Wallis wegen der fehlenden Erbschaftsbesteuerung in gerader Linie nur geringe finanzielle Auswirkungen hätte und auf diese Weise das Kulturgut unseres Kantons mit geringem Aufwand in hohem Masse bereichert werden könnte, verlangen wir vom Staatsrat, dem Grossen Rat einen Entwurf zur Änderung der Spezialgesetzgebung zu unterbreiten, mit dem die Begleichung von Steuerschulden mit kulturellen Gütern ermöglicht wird. Dies würde für Erbschafts- und Schenkungssteuern und – sofern dies sinnvoll ist – gegebenenfalls auch für andere Steuerarten gelten.